

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/859

Recherswil: Schutzentlassung des Gebäudes Hauptstrasse 121, GB Nr. 192

1. Erwägungen

Das ehemalige Bauernhaus Hauptstrasse 121 ist mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5356 vom 13. November 1945 als "Bauernhaus Beck, mit Spruch am Tennstor" unter kantonalen Denkmalschutz gestellt worden. Es handelt sich um ein Kleinbauernhaus, dessen Eigentümer schon damals sein Einkommen in der Industrie fand. In den letzten Jahren ist das Gebäude als Flohmarkt benutzt worden.

Die heutige Eigentümerin, die Einwohnergemeinde Recherswil, beabsichtigt, das der Zentrumszone mit Gestaltungsplanpflicht zugewiesene Gebiet mit dem Gebäude Hauptstrasse 121 und dem grossen, unüberbauten Areal auf der Rückseite zu verkaufen, damit eine Zentrums-Überbauung realisiert werden kann.

In diesem veränderten Umfeld und angesichts des einfachen Kleinbauernhauscharakters ist es vertretbar, dem Gesuch der Einwohnergemeinde Recherswil um Schutzentlassung zu entsprechen. Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen deshalb, das Gebäude Hauptstrasse 121, GB Recherswil Nr. 192, aus dem kantonalen Denkmalschutz zu entlassen.

2. Beschluss

- 2.1 Das Gebäude Hauptstrasse 121, GB Recherswil Nr. 192, wird aus dem kantonalen Denkmalschutz entlassen und die Anmerkung "Altertümerschutz" im Grundbuch gelöscht.
- 2.2 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Schutz auf GB Recherswil Nr. 192 zu löschen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (6) MS/Br

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, **zur Streichung** (gemäss Ziffer 2.2
des Dispositivs)

Gemeindepräsidium Recherswil, 4565 Recherswil